



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag
WHK Food Service GmbH
Am Wagnerfeld 2
82069 Schäftlarn

Bearbeitet von Hr. Wagner	Telefon/Fax +49 89 2176-3094 / 403094	Zimmer 0408	E-Mail verbraucherschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-55.2-2567.Vet_03-6-3	München, 23.05.2018

**Europäisches Lebensmittelrecht;
Zulassung von Betrieben gem. Art. 4 VO (EG) Nr. 853/2004;
hier: Änderung der Zulassung Ihres Betriebes in 82069 Schäftlarn,
Am Wagnerfeld 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die laufende Nummer 1 des Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2010, Az. 55.2-1-54-2605.1-526-2009, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„1. Der Betrieb WHK Food Service GmbH, Am Wagnerfeld 2, 82069 Schäftlarn, wird als Betrieb zur Kühlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zugelassen.“

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Die laufende Nummer 3 des Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2010, Az. 55.2-1-54-2605.1-526-2009, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
 - „3. Die Zulassung gilt für die Betriebsräume: Am Wagnerfeld 2, 82069 Schäftlarn. Zugrunde liegende Pläne und Unterlagen sowie verantwortlicher Lebensmittelunternehmer:
 - 3.1. Diesem Zulassungsbescheid liegen folgende genehmigte Pläne und Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:
 - Betriebsspiegel mit Beiblatt Kühllager (Stand: 20.11.2009)
 - Lageplan (Stand: 06.08.2010) und Betriebspläne (Stand: 20.05.2018)
 - 3.2. Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne von Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ist Herr Sören Kulawik.“
3. Im Übrigen bleibt der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2010, Az. 55.2-1-54-2605.1-526-2009, mit der erteilten Zulassungsnummer **BY 10709** vollumfänglich wirksam.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

1.

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2010, Az. 55.2-1-54-2605.1-526-2009, wurde die WHK Food Service GmbH für die Betriebsstätte Am Wagnerfeld 2, 82069 Schäftlarn, als Betrieb zur Kühllagerung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, einschließlich Umpacken, zugelassen.

Mit Schreiben vom 21.03.2018 teilte der Betrieb der Regierung von Oberbayern mit, dass die zugelassene Umpacktätigkeit zum Jahreswechsel 2017/2018 eingestellt und der bisherige Schneiderraum in einen Kühlraum umgewandelt worden ist.

Am 20.05.2018 erklärte die WHK Food Service GmbH den Verzicht auf die Zulassung bezüglich der Umpacktätigkeit und legte aktualisierte Betriebspläne vor.

Es bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Anpassung der Zulassung.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist für die Änderung der Zulassung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz - GesVSV -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -).

1. Die Änderung der Zulassung stützt sich auf Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Danach dürfen Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs behandeln, erst nach Zulassung durch die zuständige Behörde ihre Tätigkeit aufnehmen. Durch den Verzicht auf die Zulassung bezüglich des Umpackens, unter gleichzeitiger Beibehaltung der Zulassung zur Kühllagerung von Lebensmitteln tierischer Herkunft war eine Änderung der Zulassung notwendig.

Es liegen weiterhin alle erforderlichen Voraussetzungen nach den Verordnungen (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004 und 853/2004 für die Zulassung als Betrieb zur Kühllagerung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vor.

Bezüglich des Umpackens entfallen dagegen ab sofort sämtliche mit Bescheid vom 27.12.2010, Az. 55.2-1-54-2605.1-526-2009, eingeräumten Rechte und Pflichten. Insbesondere dürfen ab sofort keine zulassungspflichtigen Umpackertätigkeiten i. S. d. VO (EG) Nr. 853/2004 mehr vorgenommen werden. Vor (Wieder-)Aufnahme einer zulassungspflichtigen Umpackertätigkeit ist erneut ein Antrag auf Änderung der Zulassung bei der Regierung von Oberbayern zu stellen.

Die Zulassung war somit gemäß Art. 4 VO (EG) Nr. 853/2004 entsprechend dem erklärten Verzicht zu ändern.

2. Der Ursprungsbescheid vom 27.12.2010, Az. 55.2-1-54-2605.1-526-2009, wird daher unter Nummer 1 seines Tenors geändert, so dass das Umpacken als zugelassene Tätigkeit ersatzlos gestrichen wird. Darüber hinaus wird Nummer 3 des Tenors des o. g. Bescheids geändert, um die aktualisierten Betriebspläne sowie den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers aufzunehmen. Grundlage hierfür ist Art. 4 VO (EG) Nr. 853/2004 i.V.m. § 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV.
3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 Kostengesetz. Aus Gründen der Billigkeit wird von der Erhebung von Kosten abgesehen, da die Änderung der Zulassung ausschließlich durch den Verzicht auf eine bereits zugelassene Tätigkeit bedingt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Wagner
Regierungsamtsrat